

Aktenzeichen: 3 AZR 514/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 31. Januar 1984
- 3 AZR 514/81 -

I. Arbeitsgericht Urteile vom 6. August 1980 und
Frankfurt (Main) vom 7. Januar 1982
- 11 Ca 66/79 u. 13 Ca 80/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteile vom 17. Juli 1981 und
Frankfurt (Main) vom 17. September 1982
- 6 Sa 1127/80 u. 6 Sa 434/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



ntscheidungsstichwort:

Rentenanpassung bei schlechter wirtschaftlicher Lage

Gesetz: BetrAVG § 16; BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Ruhegehalt-Geld-
entwertung; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Nach § 16 BetrAVG bilden "laufende Leistungen" der betrieblichen Altersversorgung den Gegenstand der Anpassungsprüfung. Das bedeutet nicht, daß auch der Teuerungsausgleich nur rentenförmig geleistet werden dürfte. Einmalige Zahlungen sind zulässig, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers eine Anpassung nur in dieser Form erlaubt.
2. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers läßt sich nicht beschränkt auf einen Stichtag erfassen. Die maßgebenden Daten können nur im Zeitablauf gewürdigt werden.
3. Als Belange des Versorgungsempfängers dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die durch die Teuerung seit Eintritt des Versorgungsfalles bedingt sind. Besondere Verdienste oder persönliche Opfer während des aktiven Arbeitsverhältnisses müssen außer Betracht bleiben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 514/81

6 Sa 1127/80 und 6 Sa 434/82 Frankfurt/Main

Verkündet am
31. Januar 1984

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



-2-

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Weinmann und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 17. Juli 1981 - 6 Sa 1127/80 - und vom 17. September 1982 - 6 Sa 434/82 - insoweit aufgehoben, wie sie der Klage stattgegeben haben.
 - a) Die Berufungen des Klägers gegen die Urteile des Arbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 6. August 1980 - 11 Ca 66/79 - und vom 7. Januar 1982 - 13 Ca 80/81 - werden zurückgewiesen.
 - b) Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 7. Januar 1982 - 13 Ca 80/81 - insoweit abgeändert, wie es der Klage stattgegeben und über die Kosten entschieden hat. Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.
2. Die Revisionen des Klägers gegen die unter Ziffer 1 des Tenors genannten Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) werden zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der beiden Rechtsstreite zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten - in verbundenen Revisionsverfahren - darüber, in welcher Höhe das dem Kläger gewährte betriebliche Ruhegeld für die Zeit ab 1. Januar 1978 und für die Zeit ab 1. Januar 1981 angepaßt werden muß.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Der am 27. Dezember 1902 geborene Kläger ist Diplom-Ingenieur. Er trat am 31. Dezember 1967 nach einer über 40-jährigen Tätigkeit bei der Beklagten bzw. der früheren T GmbH in den Ruhestand. Ab dem 1. Januar 1968 erhielt der Kläger ein betriebliches Ruhegeld von 892,-- DM monatlich. Über diesen Betrag hinaus gewährte die Beklagte ihm - regelmäßig in der Jahresmitte - sogenannte Einmalzahlungen. Deren Höhe belief sich für die Zeit von 1975 bis 1977 auf mindestens 2.910,-- DM (Beklagte: 5.335,-- DM) und für die Zeit von 1978 bis 1980 auf insgesamt 9.150,-- DM. Im Juni 1981 überwies die Beklagte - letztmalig - eine "Einmalzahlung" von 2.250,-- DM. Vor der Überweisung der ersten Einmalzahlung im Jahre 1978 hatte die Beklagte dem Kläger durch Formularschreiben vom 26. Juni 1978 folgendes mitgeteilt:

"Ruhegeld

Sehr geehrter Pensionär!

Wir haben Ihre Versorgungsbezüge im Rahmen des § 16 BetrAVG überprüft:

Wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß der Zentralvorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtbetriebsrat beschlossen hat, allen unseren Pensionären, die bis zum 31.12.1975 pensioniert wurden, bzw. deren Hinterbliebenen eine einmalige freiwillige Beihilfe zur Verfügung zu stellen.

Sie beträgt in Ihrem Falle

DM 2.250,00 brutto.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt zusammen mit der nächsten Pensionszahlung.

Wir bemerken ausdrücklich, daß es sich um eine einmalige Beihilfe handelt, auf deren Wiederholung in den kommenden Jahren keinerlei Anspruch erhoben werden kann."

Mit gleichlautenden Schreiben kündigte die Beklagte auch die jeweils folgenden Einmalzahlungen an.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-4-

Durch Urteil vom 16. Februar 1979 hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main) erkannt, daß dem Kläger ab 1. Januar 1975 über den monatlichen Ruhegeldbetrag von 892,-- DM hinaus ein weiterer Betrag von 170,10 DM brutto monatlich nebst Zinsen und abzüglich anrechenbarer Tilgungsleistungen zusteht. Das Urteil ist rechtskräftig. Es geht davon aus, daß die Teuerung vom 31. Dezember 1967 bis zum 31. Dezember 1974 zur Hälfte ausgeglichen werden muß. Die Beklagte zahlte dem Kläger in der Folgezeit jedoch nicht den angepassten Betrag der monatlichen Betriebsrente von insgesamt 1.062,10 DM, sondern beließ es bei der Zahlung des ursprünglichen Betrages von 892,-- DM und gewährte zusätzlich die erwähnten Einmalzahlungen.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die volle Anpassung seiner Versorgungsbezüge an die Steigerung der Lebenshaltungspreise zu den Stichtagen 1. Januar 1978 und 1. Januar 1981 sowie die Auszahlung der bis Oktober 1981 aufgelaufenen Fehlbeträge. Der Kläger hat seine monatlichen Versorgungsbezüge für die Zeit ab 1. Januar 1978 auf 1.285,21 DM brutto und für die Zeit ab 1. Januar 1981 auf 1.575,67 DM brutto berechnet. Anrechnen lassen will er sich die jeweiligen monatlichen Renten von 892,-- DM sowie Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 10.275,-- DM. Weiter begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. November 1981 eine angepasste Betriebsrente von 1.575,67 DM brutto zu zahlen.

Der Kläger hat geltend gemacht, Abschläge auf die verlangte Vollanpassung dürften nicht vorgenommen werden. Vor allem könne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich die Beklagte zur Abwehr seiner Anpassungsansprüche nicht auf ihre schlechte wirtschaftliche Lage berufen, weil seine persönlichen Belange demgegenüber bei der von § 16 BetrAVG vorgeschriebenen Gesamtabwägung weit überwögen. Der Kläger habe über 40 Jahre lang für die Beklagte bzw. die T GmbH in verantwortlicher Position gearbeitet, dabei 50 Patente erworben und der T GmbH ein Weltpatent überlassen. Darüber hinaus habe er für die Beklagte Sonderopfer erbracht. So habe er, veranlaßt durch eine entsprechende Aufforderung der Beklagten im Schreiben vom 12. Oktober 1945, sein Haus in K (inzwischen DDR) am 12. März 1953 verlassen und sei in Werksnähe übersiedelt. Sein Haus stehe jetzt unter staatlicher Zwangsverwaltung und könne ihm daher nicht mehr, wie ursprünglich einmal geplant, zur Alterssicherung dienen. Ausgelöst durch einen Betriebsunfall mit Kurzwellen im Jahre 1938, der sich in ähnlicher Weise später bei der Beklagten wiederholt habe, sei bei ihm in den letzten Jahren eine starke Sehbehinderung eingetreten.

Der Kläger hat im ersten verbundenen Verfahren beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab
1. Januar 1978 monatlich 1.285,21 DM
brutto, jeweils am Monatsende, abzüglich
monatlich bereits gezahlter 892,--
DM (= weiterer 393,21 DM),
2. zuzüglich 4 % Zinsen aus den jeweils
fällig werdenden Differenzbeträgen ab
Fälligkeit

jedoch zu Ziffer 1) und 2) abzüglich

im Juni 1978 gezahlter 1.125,-- DM,
im Juli 1979 gezahlter 2.250,-- DM,
im Juli 1979 gezahlter 2.400,-- DM,
im Juli 1980 gezahlter 2.250,-- DM,



-6-

zu zahlen.

Im zweiten verbundenen Verfahren hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.836,70 DM, zuzüglich 18,25 % Zinsen auf jeweils 683,67 DM ab 1. Februar 1981, 1. März 1981, 1. April 1981, 1. Mai 1981, 1. Juni 1981, 1. Juli 1981, 1. August 1981, 1. September 1981, 1. Oktober 1981, 1. November 1981 abzüglich von der Beklagten im Juni 1981 gezahlter 2.250,-- DM zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte ab 1. November 1981 verpflichtet sei, an ihn jeweils am Monatsende 1.575,67 DM brutto als angepaßte Betriebsrente zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihm ordnungsgemäße Abrechnungen über die jeweilige Anpassung der Betriebsrente zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie habe mit ihren monatlichen Renten und mit den freiwilligen Einmalzahlungen für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1980 Gesamtleistungen an den Kläger in Höhe von 41.262,-- DM erbracht. Damit habe sie dem Kläger mehr gewährt, als ihm bei einer Halbanpassung zugestanden hätte. Für das Jahr 1981 habe sie noch eine zusätzliche Einmalzahlung von 2.250,-- DM überweisen können. Weitere Leistungen erlaube ihre wirtschaftliche Lage nicht.

Unstreitig hat die Beklagte wegen fehlenden Gewinns seit dem Jahre 1974 an ihre Aktionäre keine Dividenden mehr ausgeschüttet. Im Jahre 1979 haben die in den vorhergehenden Jahren laufend entstandenen Fehlbeträge die Summe von 961 Millionen DM erreicht. Im Januar 1980 hat die Beklagte ihr Grundkapital im Verhältnis 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

zu 1 von 930 Millionen auf 310 Millionen herabgesetzt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1980 weist einen Verlust von 278 Millionen DM aus. Für die aktiven Arbeitnehmer hat die Beklagte die Ruhegeldanwartschaften im Jahre 1981 um 2/3 gekürzt und weitere Pensionsrückstellungen in Höhe von 276 Millionen DM zur Verringerung ihre bilanzmäßigen Schulden aufgelöst. Auf Antrag der Beklagten vom 9. August 1982 ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vom selben Tage das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Beklagten eröffnet worden.

Mit Schriftsatz vom 12. Januar 1983 ist der Pensions-Sicherungs-Verein dem Rechtsstreit auf der Seite der Beklagten beigetreten.

Wegen des ersten Anpassungsverlangens hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers zum Teil stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an den Kläger ab 1. Januar 1978 ein betriebliches Altersruhegeld von 1.153,51 DM brutto monatlich, abzüglich monatlich gezahlter 892,-- DM (= weitere 261,51 DM brutto monatlich) am Ende eines jeden Monats, zuzüglich 4 % Zinsen jeweils ab Fälligkeit, jedoch abzüglich der - auch auf die ab 1. Januar 1975 zugesprochene Erstanpassung für den Klagezeitraum ab 1. Januar 1978 anzurechnenden - Teilleistungen in Höhe von insgesamt 9.150,-- DM zu zahlen. Gegen dieses Urteil, das einen Ausgleich von 2/3 der Teuerung für angemessen hält, haben beiden Parteien Revision eingelegt. Der Kläger verfolgt sein Klageziel der Vollanpassung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

weiter, die Beklagte erstrebt weiter die volle Abweisung der
Klage.

Wegen des zweiten Anpassungsverlangens hat das Arbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger für die Zeit von Januar bis Oktober 1981 3.371,80 DM brutto nebst Zinsen, abzüglich geleisteter 2.250,-- DM, zu zahlen. Weiter hat es festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger ab 1. November 1981 eine angepasste Betriebsrente in Höhe von 1.229,18 DM brutto zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hält eine weitere Anpassung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten für nicht geboten. Es hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Beklagte auf der Grundlage seiner früheren Entscheidung nur verurteilt, an den Kläger 365,10 DM für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1981 nebst Zinsen zu zahlen. Weiter hat es festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger ab 1. November 1981 monatlich 1.153,51 DM brutto zu zahlen. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben wiederum beide Parteien Revision eingelegt. Der Kläger verfolgt auch hier sein Klageziel der Vollanpassung weiter, während die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage erstrebt. Der Streithelfer unterstützt die Anträge der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen der Beklagten sind begründet. Die Revisionen des Klägers haben keinen Erfolg. Über den ihm für die Zeit ab 1. Januar 1975 rechtskräftig zugesprochenen monatlichen An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

passungsbetrag von 170,10 DM hinaus kann der Kläger weitere Anpassungen seiner Versorgungsbezüge wegen der fortgesetzten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beklagten nicht verlangen. Er muß sich einstweilen mit einer monatlichen Rentenzahlung von 1.062,10 DM zufrieden geben. Seine Ansprüche auf diese Leistung hat die Beklagte bis einschließlich Oktober 1980 erfüllt.

1. Bei der Anpassungsprüfung und -entscheidung hat der Arbeitgeber gemäß § 16 BetrAVG neben seiner wirtschaftlichen Lage insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers zu berücksichtigen. Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, verlangen die Belange des Versorgungsempfängers grundsätzlich den vollen Ausgleich des Kaufkraftverlustes, den die Betriebsrente im Anpassungszeitraum erlitten hat (statt vieler BAG 36, 39, 47 = AP Nr. 11 zu § 16 BetrAVG, zu III 1 der Gründe). Diese Anspruchsvoraussetzung ist im Fall des Klägers erfüllt. Zu den Anpassungstichtagen am 1. Januar 1978 und 1. Januar 1981 war unstreitig eine Wertminderung der Ruhestandsbezüge des Klägers durch den fortlaufenden Anstieg der Lebenshaltungspreise eingetreten. Gleichwohl war die Beklagte zum Ausgleich des Anpassungsbedarfs des Klägers nicht verpflichtet, weil ihre wirtschaftliche Lage eine Anpassung nicht zuließ.

a) Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers im Sinne des § 16 BetrAVG ist nicht gleichzusetzen mit der wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG, die sogar die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen gestattet. Der Arbeitgeber ist nicht erst bei Vorliegen eines Insolvenztat-



die anhaltenden Schwierigkeiten deutlich, mit denen die Beklagte in den hier zu betrachtenden Anpassungszeiträumen fortgesetzt zu kämpfen hatte.

Ist ein Arbeitgeber nach jahrelangen Verlusten zu einschneidenden Sparmaßnahmen gezwungen, um den Zusammenbruch des Unternehmens zu vermeiden, kann ihm nicht noch zusätzlich eine Anpassungspflicht hinsichtlich der Betriebsrenten auferlegt werden. Das hat der Senat ebenfalls bereits mehrfach klargestellt (vgl. BAG 32, 317, 324 = AP Nr. 8 aaO, zu II 2 der Gründe; 35, 301, 305, 306 = AP Nr. 13 aaO, zu I der Gründe).

2. An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, daß die Beklagte die Versorgungsbezüge des Klägers und anderer Pensionäre in den Jahren von 1975 bis 1978 durch sogenannte "Einmalzahlungen" aufbesserte, die sie jeweils als freiwillige und nicht wiederholbare Leistungen bezeichnete. Zahlungen dieser Art sind in § 16 BetrAVG nicht geregelt. Die Bestimmung spricht von einer Anpassung der "laufenden Leistungen", um den Gegenstand der Anpassungsprüfung gegenüber Anwartschaften und Kapitalzahlungen abzugrenzen. Sie geht dabei ersichtlich von der Vorstellung aus, daß auch die Anpassungsleistungen rentenförmig erbracht werden müssen. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Gesetzgeber andere Formen der Anpassung ausschließen wollte, wenn nur diese den wirtschaftlichen Belangen des Unternehmers gerecht werden (zu eng Höhne, aaO, § 16 Rz 205). Wie weit solche Leistungen im Rahmen der Billigkeit zu fordern und zu gewähren sind, bedarf vorliegend keiner näheren Erörterung. Wenn die Beklagte trotz



ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten liquide Mittel für ihre Pensionäre erübrigen konnte, so durfte sie dabei wenigstens Bindungen für die Zukunft ausschließen.

3. Eine Anpassungspflicht der Beklagten kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß neben der Teuerungsrate besondere Belange des einzelnen Ruheständlers berücksichtigt werden müßten, wie zum Beispiel persönliche Verdienste, Bedürftigkeit, Betriebsunfälle während des Arbeitsverhältnisses usw. Inwieweit besondere Verdienste oder Bedürfnisse zu Versorgungsansprüchen führen, ist keine Frage des Teuerungsausgleichs, sondern des Leistungsplans. Die Einbeziehung auch solcher Umstände in die Anpassungsprüfung des § 16 BetrAVG würde zu einer Veränderung der Verteilungsgrundsätze einer Versorgungsordnung führen, zu der der Arbeitgeber nachträglich gegen seinen in der Zusage zum Ausdruck gelangten Willen nicht gezwungen werden kann.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Grundsätze der Billigkeit ausnahmsweise gebieten können, besondere teuerungsbedingte Härtefälle anders zu behandeln als die Masse der Versorgungsansprüche, denn dafür hat der Kläger nichts vorgetragen. Er will vielmehr gleichsam einen Bonus dafür, daß er ein ungewöhnlich erfolgreicher Mitarbeiter war und über seine Arbeitsleistung hinaus besondere persönliche Opfer gebracht hat. Das muß jedoch bei der Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG außer Betracht bleiben.

4. Die Beklagte hat bei ihren "Einmalzahlungen" an den Kläger



-14-

außer acht gelassen, daß sie aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 16. Februar 1979 verpflichtet war, den monatlichen Rentenbetrag von 892,-- DM ab 1. Januar 1975 auf 1.062,10 DM zu erhöhen. Daraus ist jedoch keine Zahlungsverpflichtung für einen noch offenstehenden Restbetrag verblieben. Für die Zeit von 1975 bis 1977 sowie von 1978 bis Oktober 1980 belief sich die ausgeurteilte Forderung des Klägers auf 6.123,60 DM zuzüglich (6.123,60 plus 1.701,00 DM =) 7.824,60 DM, zusammen also auf 13.948,20 DM. Gezahlt hat die Beklagte dagegen in dem genannten Zeitraum (nach dem Vortrag des Klägers) insgesamt 14.310,-- DM. Zinsansprüche des Klägers sind dadurch erfüllt, daß die Beklagte die Einmalzahlungen jeweils in der Jahresmitte erbrachte, so daß sich Zinsverlust und Zinsgewinn ausglich.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Weinmann

Falkenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)